

# CODE OF CONDUCT

für Fundraising an  
Hochschulen, Forschungs- &  
Forschungsförderungs-  
einrichtungen



Mustervorlage

# Code of Conduct

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:  
Fundraising Verband Austria, Herbeckstraße 27/2/, 1180 Wien  
Druck: druck.at, Grafik: Klemens Fischer, Titelfoto: [istockphoto.com/pixelprof](https://www.istockphoto.com/pixelprof)

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
<b>Allgemeine Grundsätze</b>	<b>5</b>
<b>Ethische Grundsätze</b>	<b>6</b>
<b>Anforderungen an professionelles Fundraising</b>	<b>7</b>
<b>Anhang</b>	<b>8</b>
Glossar	8
Ehrenkodex des Fundraising Verband Austria	9
International Statement of Ethical Principles in Fundraising	10

# Einleitung

Der vorliegende Code of Conduct ist eine Anleitung für Institutionen des Hochschul- und Forschungssektors, die planen, an ihrer Einrichtung einen Code of Conduct für Fundraising zu entwickeln, der die Grundsätze im Umgang mit Spenden definiert. Durch die freiwillige Selbstverpflichtung in den relevanten Strategiedokumenten sollen einheitliche Standards im Umgang mit privaten Zuwendungen gewährleistet werden.

Dadurch können sich unsere Hochschulen und Forschungseinrichtungen leichter gegenüber privaten Zuwendern, wie Stiftungen, Großspenderinnen und Großspender, positionieren.

Gleichzeitig ermöglicht ein Code of Conduct den Mitarbeitenden im Fundraising der jeweiligen Institution, ihre Aktivitäten auf klare ethische Richtlinien aufzubauen. Die im vorliegenden Dokument angeführten Grundsätze, namentlich der Ehrenkodex des Fundraising Verband Austria sowie das International Statement of Ethical Principles in Fundraising<sup>1</sup>, haben sich seit vielen Jahren bewährt und sind national und international anerkannt. Daher wurde bei der Erarbeitung des Code of Conduct auf diese zurückgegriffen.

Nicht zuletzt soll ein Code of Conduct für Fundraising den Institutionen aus Wissenschaft und Forschung dazu dienen, das Fundraising dem eigenen Profil entsprechend und auf spezifische Schwerpunkte auszurichten und dazu beizutragen, gesellschaftliches finanzielles Engagement für Wissenschaft und Forschung nachhaltig zu etablieren.

Dieses Dokument wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom Fundraising Verband Austria ausgearbeitet.

Bei der Entstehung dieses Dokuments hat der Fundraising Verband Austria in einem mehrstufigen Beteiligungsprozess von Juli 2016 bis Mai 2017 Vertreterinnen und Vertreter des Hochschul- und Forschungsbereichs eingebunden. Der Rohentwurf wurde dabei von fünf Vertreterinnen und Vertretern des Sektors ausgearbeitet, in mehreren Runden von Stakeholdern begutachtet und kommentiert und deren Feedback entsprechend berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Ehrenkodex des FVA: <http://bit.ly/2jq5ZAR> bzw. International Statement [...]: <http://bit.ly/2kKNow7>

# 1. Allgemeine Grundsätze


---

**1.1.** Fundraising Aktivitäten, wie das Werben um Zuwendungen<sup>2</sup>, die Betreuung der Zuwendenden sowie Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Zuwendungen im Namen der Institution, sind transparent und der Wahrheit entsprechend in der Berichterstattung abzubilden. Sie beschreiben die Aktivitäten der Institution und die beabsichtigte Verwendung der eingeworbenen Mittel. Weiters stellen sie sicher, dass die Bedürfnisse der Zuwendenden respektiert werden.

**1.2.** Alle mit dem Fundraising befassten Personen der Institution handeln auf Basis des jeweiligen Code of Conduct mit Fairness und Integrität und streben die Einhaltung der relevanten ethischen Richtlinien und Standards an. Das Handeln hinsichtlich der Annahme von Geschenken, Einladungen und der Teilnahme von fremdfinanzierten Reisen wird zudem maßgeblich von der jeweiligen Compliance-Richtlinie<sup>3</sup> bestimmt.

**1.3.** Mitarbeitende im Fundraising werden mit einem Gehalt entlohnt, das nicht auf Basis von Anzahl oder Höhe der eingeworbenen Zuwendungen berechnet wird. Erfolgsbasierte Bonifikationen sind aber durchaus möglich.

**1.4.** Persönliche Daten von Zuwendenden werden vertraulich und entsprechend den anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

 Fundraising Aktivitäten [...] sind transparent und der Wahrheit entsprechend in der Berichterstattung abzubilden.

---

<sup>2</sup> Im Unterschied zu Sponsoring sind in diesem Code of Conduct Zuwendungen als Spenden zu verstehen (siehe Glossar)

<sup>3</sup> Bsp. TU Wien: <http://bit.ly/2jq5XsN>

## 2. Ethische Grundsätze

---

**2.1.** Die Institution hat klare und transparente Governance-Strukturen implementiert und Personen bzw. Instanzen innerhalb der Institution benannt, die für die Annahme oder Ablehnung einer Spende verantwortlich sind. Dabei soll eine personelle Trennung zwischen Mitarbeitenden und Annehmenden/Genehmigenden beachtet werden.

**2.2.** Die Institution legt besonderen Wert auf Transparenz und Rechtssicherheit. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Annahme von Zuwendungen verbindliche Prozesse festgelegt, wobei die allgemein anerkannten Prinzipien der Antikorruption<sup>4</sup> zu beachten sind. Über die Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen entscheidet eine entsprechend einzurichtende Kommission, wobei bereits bestehende Gremien wie u.a. Aufsichtsräte, Universitätsräte etc. diese Aufgaben übernehmen können.

**2.3.** Mitarbeitende im Fundraising halten mit der Leitung des Fundraisings unverzüglich Rücksprache, sollten Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit einer Zuwendung mit den ethischen Grundsätzen auftauchen. Die Leitung des Fundraisings berichtet gegebenenfalls an die Leitung der Institution.

**2.4.** Folgende Fragen werden in der Diskussion und bei der Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung berücksichtigt:

**2.4.1.** Ist die Zuwendung mit den Zielen der Institution vereinbar?

**2.4.2.** Gibt es Hinweise darauf, dass die Mittel für die Zuwendung aus strafbaren Handlungen oder aus menschenrechts- bzw. grundrechtswidrigen Aktivitäten stammen?

**2.4.3.** Besteht die Befürchtung, dass durch die Zuwendung die Freiheit von Forschung und Lehre direkt oder indirekt beschnitten oder das wissenschaftliche Personal beeinflusst werden könnte?

**2.5.** Ergeben sich auf Grund von Punkt 2.4. hinsichtlich einer Zuwendung Bedenken, hat die Institution diese mit allen ihr zur Verfügung

stehenden Mitteln (allenfalls unter Zuhilfenahme externer Beratung) auszuräumen oder die Zuwendung abzulehnen.

**2.6.** Die Leitung der Institution stellt sicher, dass Zuwendungen abgelehnt werden, durch welche den Zuwendenden in Gremien der Institution eine Mehrheit oder ein Vetorecht ermöglicht und so Einfluss auf den durch die Zuwendung begünstigten Teilbereich der Institution ausgeübt werden könnte.

**2.7.** An der Institution erzielte Forschungsergebnisse werden unabhängig ihrer Finanzierung (öffentlich oder privat) unter Berücksichtigung der individuellen Publikationsfreiheit im vertraglich mit den Zuwendenden vereinbarten und im zulässigen Rahmen veröffentlicht.

**2.8.** Die Institution nimmt insbesondere eine Zuwendung dann nicht an, wenn durch die Annahme

**2.8.1.** Beschaffungsentscheidungen oder Umsatzvolumina zugunsten der Zuwendenden beeinflusst würden.

**2.8.2.** die Institution bei ihrer Zielerreichung beeinträchtigt wird.

**2.8.3.** die Beziehung zu anderen Stakeholdern beeinträchtigt wird.

**2.8.4.** die Zuwendung Interessenskonflikte auslöst.

**2.8.5.** der Ruf der Institution beschädigt wird.

**2.8.6.** das Vermögen der Institution reduziert wird.

**2.8.7.** die Grundsätze redlicher Wissenschaft durch politische, ideologische oder ökonomische Verwertungsinteressen des Zuwendenden verletzt werden.

**2.8.8.** Zudem wird die Institution eine Zuwendung ablehnen, wenn der Erhalt einer Zuwendung an Bedingungen geknüpft ist, die für die Institution unannehmbar sind.

---

<sup>4</sup> Absoluter Mindeststandard hierzu sind die §§ 302-309 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 idGF, die insbesondere durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – KorrStrÄG 2012 geprägt wurden.

# 3. Anforderungen an professionelles Fundraising

---

**3.1.** Zuwendenden und potenziellen Zuwendenden werden auf Wunsch der Name und die Kontaktdaten der Institution und der Mitarbeitenden sowie die Zuwendungsverwendung offen gelegt. Damit wird den Zuwendenden die Möglichkeit für Rückfragen und für eine maßvolle Kontrolle der Mittelverwendung eingeräumt.

**3.2.** Zuwendende und potenzielle Zuwendende erhalten auf Nachfrage folgende Informationen vollständig und wahrheitsgemäß, so dem keine allfälligen Verschwiegenheitsverpflichtungen entgegenstehen:

**3.2.1.** den aktuellsten Jahresbericht inklusive Finanzbericht, wobei es sich um eine Einnahmen-Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss handeln kann,

**3.2.2.** Informationen bezüglich der Spendenabsetzbarkeit und gegebenenfalls eine Spendenbestätigung,

**3.2.3.** eine Kopie der entsprechenden Bestimmungen zur Annahme von Zuwendungen,

**3.2.4.** Informationen über die rechtliche Stellung und die Kompetenzen der Gesprächspartnerin/des Gesprächspartners innerhalb der Institution.

**3.3.** Der Wunsch Zuwendender, von einer Veröffentlichung ihrer Namen abzusehen, wird respektiert.

**3.4.** Die Privatsphäre von Zuwendenden wird respektiert. Jegliche Dokumentation von Daten über Zuwendende wird vertraulich behandelt. Den Zuwendenden wird auf Wunsch über diese Aufzeichnungen Auskunft erteilt und Einsicht gewährt. Wünsche der Zuwendenden bezüglich Häufigkeit oder Art der Kontaktaufnahme werden von der Institution berücksichtigt.

**3.5.** Beschwerden von Zuwendenden werden von der Institution zeitnah und adäquat beantwortet.

**3.6.** Zweckgewidmete Spenden werden ausnahmslos für den vorgesehenen Zweck verwendet. Bei allfälligen Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Zwecke, werden mit den Zuwendenden Alternativen und die damit einhergehenden weiteren Schritte besprochen.

**3.7.** Alle Zuwendungen sind auf entsprechenden Konten der Institution zu verbuchen (kein Privatkontenverfahren).

**3.8.** Die Eckdaten für Fundraising werden im Jahresabschluss der Institution gesondert ausgewiesen und beinhalten mindestens:

**3.8.1.** die Gesamteinnahmen aus Fundraising.

**3.8.2.** die Gesamtausgaben für Fundraising.

**3.9.** Die Zuwendungen an die Institution können neben den direkten auch indirekte Kosten abdecken. Für indirekte Kosten ist eine Gemeinkostenpauschale zulässig.

**3.10.** Um den ethischen Grundsätzen bei Zuwendungen zu entsprechen, werden vor Annahme der Zuwendung die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel sowie mögliche Folgekosten ebenso dokumentiert wie alle rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Zuwendenden und Institution.

## 4. Anhang

### Glossar

**Institution** als Begriff wird in diesem Dokument stellvertretend für alle Hochschulen, Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen verwendet.

**Mitarbeitende** bezeichnen das Personal im Fundraising einer Institution, das sich mit dem Einwerben von Spenden beschäftigt.

**Spendenabsetzbarkeit** – sofern die Institution über die Spendenbegünstigung verfügt, sind Spenden an Institutionen für Unternehmen als Betriebsausgabe und für Privatpersonen als Sonderausgabe gemäß den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen steuerlich absetzbar.

**Stiftung** ist eine Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit, durch deren Nutzung, Verwaltung und Verwertung ein von Stifterinnen und Stiftern bestimmter Zweck verfolgt werden soll. Dieser Zweck kann die Förderung einer Institution oder bestimmter Projekte sein.

**Spenden oder Zuwendungen** bezeichnen Geld- oder Sachmittel zumeist für bestimmte Initiativen und Projekte ohne eine Gegenleistung, wobei das Einwerben von Spenden als Fundraising bezeichnet wird. In der Regel werden Zuwendende aber auf freiwilliger Basis mit Serviceleistungen honoriert, wie z. B. die namentliche Nennung der Zuwendenden im Internet, in Publikationen oder aktuellen Informationen.

Anders als Spenden bezeichnet **Sponsoring** eine Kooperation mit einem Unternehmen, die auf Gegenleistung basiert und eine vertragliche Vereinbarung der Zusammenarbeit voraussetzt. Den Unternehmen werden meist Rechte eingeräumt, welche u.a. deren PR-, Marketing- und Imageziele stärken.

Als **Zuwendende** werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, die eine Spende bzw. Zuwendung an die Institution leisten, die ein Vorhaben der Institution in Form von Geld- oder Sachmitteln ohne Gegenleistung fördert. Zuwendende werden oft auch als Spendende, Mäzene und Mäzeninnen oder Philanthropen und Philanthropinnen bezeichnet.



## 5. Ehrenkodex des Fundraising Verband Austria<sup>5</sup>

### MITGLIEDER DES FVA VERPFLICHTEN SICH ...

*... ihr Können und ihren Wissensstand laufend zu verbessern.*

*... darauf zu achten, dass gesammelte Spenden für die angegebenen Zwecke verwendet werden.*

*... alle Fundraising-Aktivitäten wahrheitsgetreu und sorgfältig darzustellen.*

*... die geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regeln des Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, des Konsumenten- und Datenschutzes, einzuhalten.*

*... keine Handlungen vorzuschlagen/zu setzen, die dem Ehrenkodex widersprechen sowie andere zu motivieren, nach dieser Ethik zu handeln.*

*... alles daran zu setzen, dass Informationen über die Organisation und deren verantwortliche Personen freiwillig und leicht zugänglich sind.*

*... bei der Verwendung der Spendenmittel größtes Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu legen.*

*... keine anderen Organisationen zu verleumden oder zu diskriminieren und keine Symbole oder Namen anderer Personen missbräuchlich zu verwenden.*

*... Spenderdaten gemäß den jeweils anwendbaren österreichischen und europäischen datenschutzrechtlichen Regelungen zu behandeln.*

# International Statement of Ethical Principles in Fundraising<sup>6</sup>

## 5 Universal Principles:

### Integrity

Fundraisers will act openly and with regard to their responsibility for public trust. They shall disclose all actual or potential conflicts of interest and avoid any appearance of personal or professional misconduct.

### Honesty

Fundraisers shall at all times act honestly and truthfully so that the public trust is protected and donors and beneficiaries are not misled.

### Empathy

Fundraisers will work in a way that promotes their purpose and encourages others to use the same professional standards and engagement. They shall value individual privacy, freedom of choice, and diversity in all forms.

### Respect

Fundraisers shall at all times act with respect for the dignity of their profession and their organisation and with respect for the dignity of donors and beneficiaries.

### Transparency

Fundraisers stimulate clear reports about the work they do, the way donations are managed and disbursed, and costs and expenses, in an accurate and comprehensible manner.



